

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)**

---

## **Inhaltsangabe**

Eingangsformel

**I. Abschnitt - Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

§ 1 Finanzierung der Abwasseranlage

**II. Abschnitt - Gebührenrechtliche Regelungen**

§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 3 Gebührenmaßstab für die Abwassergebühren

§ 3 a Gebührenmaßstab für das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 7 Gebührenpflichtige

§ 8 Vorauszahlungen

§ 9 Fälligkeit

§ 10 Verwaltungshelfer

**III. Abschnitt - Beitragsrechtliche Regelungen**

§ 11 Grundsätze der Beitragserhebung

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 13 Berechnung des Beitrags

§ 14 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 16 Beitragssätze

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

§ 18 Beitragspflichtiger

§ 19 Vorauszahlungen

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 21 Ablösung

**4. Abschnitt - Kostenersatz**

§ 22 Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen

## **§ 23 Ersatzpflichtige**

## **5. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

## **§ 24 Datenerhebung und -verarbeitung**

## **§ 25 Auskunfts- und Duldungspflichten**

## **§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung**

## **§ 27 Zwangsmittel**

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

## **§ 29 Inkrafttreten**

---

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121),
- des § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024 S. 875),
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4, 6 Abs. 1 - 7, 8 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 - 9, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 564),
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024 S. 875, 927) und
- des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgstedt (Abwassersatzung) vom 05.12.2025

W

## **I. Abschnitt**

### **- Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1**

#### **Finanzierung der Abwasseranlage**

(1)

Entsprechend § 1 Abs. 3, 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgstedt (Abwassersatzung) vom 05.12.2025 stellt die Gemeinde in ihrem Gebiet zum Zweck der zentralen Abwasserbeseitigung und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der zentralen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen zentralen Anlagen als öffentliche zentrale Einrichtung zur Verfügung (öffentliche zentrale Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

(2)

Zur Herstellung, zum Ausbau oder Umbau sowie für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss erhebt die Gemeinde Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Grundstücksanschluss in diesem Sinne ist gem. § 2 Abs. 4 S. 2 der Abwassersatzung die Leitung vom Hauptkanal (Sammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, ohne Hausanschlussleitung und Hausanschlusschacht. Für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in der tatsächlich geleisteten Höhe.

## **II. Abschnitt**

### **- Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1)

Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 1, 6 KAG SH Gebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG SH.

(2)

In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur zentralen Abwasserbeseitigung bedient, und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasseranlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übernommenen Abwasseranlagen bleibt bei der Verzinsung des aufgewandten Kapitals entsprechend § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 KAG SH unberücksichtigt.

(3)

Die Gemeinde erhebt einheitliche Benutzungsgebühren für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Abwassergebühren) (§ 3 der Satzung). Für das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde wird eine getrennte Benutzungsgebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben (§ 3 a der Satzung).

(4)

Abwassergebühren werden erhoben als

- a. Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind und
- b. Zusatzgebühren für die Grundstücke, die Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einleiten oder in diese entwässern.

(5)

Die Grundgebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigendem Maßstab erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für die Abwassergebühren**

(1)

Die Grundgebühr für Abwasser bemisst sich nach der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten, Gewerbebetriebe und Milchkammern.

(2)

Die Zusatzgebühr für Abwasser wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen zentralen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken tatsächlich zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

(3)

Als Abwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 5), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6).

(4)

Die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5)

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Nach Inkrafttreten dieser Satzung eingebaute Wasserzähler müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen, über die der Gebührenpflichtige der Gemeinde nach Einbau einen geeigneten Nachweis zu erbringen hat:

- a. Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert sein.
- b. Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.

Vor Inkrafttreten dieser Satzung verwendete Wasserzähler dürfen noch bis zum Ablauf ihrer Eichfrist weiter verwendet werden, danach gilt Abs. 5 S. 2. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar und macht der Gebührenpflichtige dies gegenüber der Gemeinde geltend, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(6)

Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Der Antrag ist nach Ablauf des veranlagten Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten fest eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 S. 2 bis 4 gelten entsprechend. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar und macht der Gebührenpflichtige dies gegenüber der Gemeinde geltend, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis auf eigene Kosten durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen sind. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen und die Kosten des Gutachtens zu tragen.

(7)

Die im Rahmen der Viehhaltung verbrauchten Wassermengen werden auf Antrag ebenfalls abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen gesonderten Wassermesser zu erbringen, der die zur Viehtränkung verbrauchte Frischwassermenge erfasst. Im Übrigen gilt Abs. 6 S. 2 - 7 entsprechend.

### **§ 3 a**

### **Gebührenmaßstab für das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde**

#### **(A)**

#### **Schmutzwasser**

(1)

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2)

Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(3)

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und /oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4)

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der letzten 3 Jahre und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

(5)

Die Wassermenge nach Absatz 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Ablesung dieser Messvorrichtungen erfolgt durch die Gemeinde. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei dem Amt Hüttener Berge einzureichen. Es ist eine Antragstellung pro Eichzeit erforderlich. Die Wassermengen sind durch einen Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) entsprechen. Die eingebauten Wasserzähler sind bei der Anzeige mit einem Foto zu dokumentieren; auf dem Foto müssen Zählernummer, Eichfrist und Zählerstand erkennbar sein. Die Zählerablesung erfolgt zusammen mit der Hauptzählerablesung.

(A)

## Niederschlagswasser

(7)

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöser Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die befestigten Grundstücksflächen werden mit einem der jeweiligen Befestigungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt (indirekte Einleitung).

(8)

Für die bebauten und befestigten Flächen nach Absatz 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:

|    |                                                                   |      |
|----|-------------------------------------------------------------------|------|
| a) | Geneigte Dächer (ab 5 % Dachneigung)                              | 0,90 |
| b) | Flachdächer (bis 5 % Dachneigung)                                 | 0,80 |
| c) | Begrünte Dächer                                                   | 0,20 |
| d) | Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugte Pflaster o. ä.         | 0,70 |
| e) | Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugte Pflaster o. ä. | 0,60 |
| f) | Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o. ä.    | 0,20 |

(9)

Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mittels Erhebungsbogen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme der Gemeinde oder dem Amt Hüttener Berge mitzuteilen. Der Gemeinde mitgeteilte Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Monats der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(10)

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 9 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden.

**(11)**

Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

**(12)**

Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutz-wassergebühr gemäß § 3 a A erhoben. In den Fällen, in denen Brauchwasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung nach repräsentativen Erhebungen des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.

**(13)**

Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser auf Flächen-drainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gemäß Absatz 8 berücksichtigt.

**(14)**

Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

**(15)**

Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

**(1)**

Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt für jede der Abwasseranlage angeschlossene Wohneinheit und für jeden Gewerbebetrieb sowie für jede angeschlossene Milchammer 7,50 Euro monatlich.

**(2)**

Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt 2,95 Euro/ m<sup>3</sup>.

**(3)**

Für das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde beträgt die Schmutzwassergebühr 4,00 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr 0,09 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.

## **§ 5**

### **Erhebungszeitraum**

**(1)**

Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist das Kalenderjahr.

**(2)**

Ablesezeitraum ist der Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des nächsten Jahres. D.h. Grundlage für die Gebührenabrechnung 2023 ist die Ablesung im Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1)

Die Benutzungsgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen ist und den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann.

(2)

Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3)

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4)

Die Abrechnung entstandener Gebührenansprüche erfolgt jährlich (vgl. § 5 Abs. 1); vierteljährlich werden Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren erhoben (vgl. § 8 Abs. 2).

(5)

Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung von Abwassergebühren für die Einleitung gegenüber dem bisherigen Gebührenschuldner damit für den abgelaufenen Teil des Jahres; Maßgebend ist der Zeitpunkt des § 7 Abs. 2 S. 1.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtige sind

- a. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c. bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Versäumt er dies, haftet er für die Gebühren bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

(1)

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für das laufende Jahr. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Verbrauchsdaten des Vorjahres und wahlweise entweder ebenfalls die Gebührensätze des Vorjahres bzw. die hiervon abweichenden Gebührensätze des laufenden Jahres.

(2)

Vorauszahlungen werden grundsätzlich mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen sind auch im Folgejahr zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3)

Unabhängig von den erhobenen Vorauszahlungen entstehen die Gebühren dennoch erst am 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4)

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(5)

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Anschlussmonats entspricht. Diesen Verbrauch hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

(1)

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind, sofern der Bescheid keine anderslautenden Angaben enthält, einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden; § 8 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3)

Widerspruch und Klage gegen einen Gebühren- bzw. Vorauszahlungsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 10**

### **Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

## **III. Abschnitt**

### **- Beitragsrechtliche Regelungen**

## **§ 11**

### **Grundsätze der Beitragserhebung**

**(1)**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung, zum Ausbau oder Umbau der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einmalige Abwasserbeiträge (Anschlussbeiträge) im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG SH. Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Gemeinde zur öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung nach der zentralen Abwassersatzung. Die Erschließung von Grundstücken, z.B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen), gilt als Herstellung. Über den Anschlussbeitrag ebenfalls abgegolten werden die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 4 S. 2 Abwassersatzung). Dies gilt nicht für zusätzliche Grundstücksanschlüsse; die hierbei entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Anschlussnehmer zu tragen (Kostenersatzanspruch gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1).

**(2)**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Aufwendungen für Abwasseranlagen Dritter sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Abwasseranlagen erworben hat.

**(3)**

Die Gemeinde erhebt getrennte Abwasserbeiträge, jeweils für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser (§ 14) bzw. Niederschlagswasser (§ 15).

**(4)**

Die Anschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

**(5)**

Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 12**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

**(1)**

Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Grundstück muss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können (die tatsächliche Anschlussmöglichkeit ist erfüllt, wenn das Grundstück nahe genug bei einem betriebsfertigen öffentlichen Kanal liegt, um unter gemeingewöhnlichen Umständen an diesen angeschlossen werden zu können),
2. für das Grundstück muss nach der Abwassersatzung der Gemeinde ein Anschlussrecht bestehen,
3. für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder,
4. soweit eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind.

**(2)**

Wird ein Grundstück an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

**(3)**

Grundstück im Sinne des 3. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

## § 13

### Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über die jeweiligen Beitragsmaßstäbe (§ 14 und 15) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz (§ 16).

## § 14

### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

#### (1)

Der Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

#### (2)

Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder werden können, wird die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dem Ende der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung oder der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit entspricht, berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Absatz 4 BauGB) oder im Bereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Absatz 6 BauGB), wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt.  
Als Grundstücksfläche im Sinne der Ziff. 2 gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzung im Sinne dieses § 14 hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Dies gilt auch, wenn sich die Grundstücksfläche über den Innenbereich hinaus bis in den Außenbereich erstreckt.  
Für die vorstehenden Regelungen in diesem § 14 dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche im Rahmen der Anwendung der Tiefenbegrenzung eine Tiefenbegrenzungslinie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird
  - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit dem Faktor 5 (fünf). Bei der vorgenannten Regelung wird der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird aber die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Dabei wird so verfahren, dass die nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 vervielfältigten Flächen der selbständigen Gebäudeteile oder Gebäude, die nach ihrer Art und Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bei der Festsetzung des Beitrags unberücksichtigt bleiben. Wird in den selbständigen Gebäudeteilen oder Gebäuden, die bei der Festsetzung des Beitrags zunächst nicht berücksichtigt worden sind, später dahingehend eine Nutzungsänderung durchgeführt, dass diese Gebäudeteile oder Gebäude nunmehr

an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder anschließbar sind, so werden die umbauten Flächen dieser Gebäudeteile bzw. Gebäude ebenfalls je nach Ortsteil mit dem o.a. Faktor 5 (fünf) multipliziert. Für diese weitere Grundfläche wird dann ebenfalls ein Anschlussbeitrag fällig. Höchstens wird jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt, wobei die zuvor erfolgte Beitragsveranlagung berücksichtigt wird. Für neu erschaffene Gebäude oder Gebäudeteile, die angeschlossen werden oder anschließbar sind, gilt § 14 Abs. 2 Nr. 3 S. 5-7 entsprechend. Die im vorgenannten Sinne ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche). Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung bzw. soweit andere, von der Ermittlung nach Absatz 2 Nr. 3 bereits erfasste Flächen dabei überdeckt würden, erfolgt stattdessen eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den hiervon nicht betroffenen Seiten. Die vorhergehenden Sätze gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe gilt § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1.

### (3)

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfältigt mit:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder mehr Vollgeschossen.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) | Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| b) | Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| c) | Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden; bei Industrie- und Gewerbegrundstücken, die wegen der Besonderheit ihrer Nutzung eine Geschosshöhe von mehr als 2,3 m benötigen, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Es wird jedoch mindestens 1 Vollgeschoss zugrunde gelegt. |

Ist im Einzelnen tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 

|    |                                                                                                                                                                                          |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) | bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;                                                                                                  |
| b) | bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse. |
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden oder werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauung oder Bebauungsmöglichkeit ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,5 gewichtet.
8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO). Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

## § 15

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1)

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2)

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3)

Die Grundstücksfläche ist nach § 15 Abs. 2 zu ermitteln.

(4)

Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |     |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| a) | soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,                                                                                                                                                                                                                     |     |
| b) | soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:                                                                                                                                                                                   |     |
|    | Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete                                                                                                                                                                                                                                                        | 0,2 |
|    | Wohn- und Ferienhausgebiete                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0,4 |
|    | Dorf- und Mischgebiete                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 0,6 |
|    | Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)                                                                                                                                                                    | 0,8 |
| c) | für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke                                                                                                                                                                                                                       | 1,0 |
| d) | für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern                                                                                                                                                                                                                 | 0,2 |
| e) | für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist,                                                                                                                                                                | 1,0 |
|    | Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke, aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. |     |

## § 16

### Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen betragen

|                                        |                       |
|----------------------------------------|-----------------------|
| bei der Schmutzwasserbeseitigung       | <b>2,29 Euro/ m²,</b> |
| bei der Niederschlagswasserbeseitigung | <b>4,03 Euro/ m²</b>  |

je beitragspflichtiger Fläche.

## § 17

### Entstehen der Beitragspflicht

(1)

Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses,  
- bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück,  
- bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist.  
Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

(2)

Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Entwässerungssatzung. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasser-anlage angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkraft-treten dieser Satzung.

(3)

In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 entsteht die Beitragspflicht für die insoweit noch nicht veranlagte Fläche sobald eine Nutzung erfolgt oder erfolgen kann. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8 entsteht die Beitragspflicht ebenfalls mit dem tatsächlichen Anschluss bzw. der Anschließbarkeit.

(4)

In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 S. 5 und 6 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung zuvor nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

## **§ 18**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 19**

### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 18 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

(1)

Die Beiträge und Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

(2)

Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 21**

### **Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die beitragsrelevanten Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **4. Abschnitt**

### **- Kostenersatz**

## **§ 22**

### **Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen**

(1)

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind der Gemeinde nach § 9 a Abs. 1 KAG SH in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2)

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3)

Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Dies gilt nicht, wenn ein Herstellungsbeitrag festgesetzt oder erhoben werden kann.

## **§ 23**

### **Ersatzpflichtige**

Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

## **5. Abschnitt**

### **- Schlussbestimmungen**

## **§ 24**

### **Datenerhebung und -verarbeitung**

(1)

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung folgender Daten durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)

1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten,
4. aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
5. aus den Unterlagen des jeweiligen Wasserversorgers

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, sonst dinglich Berechtigte;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2)

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung ermittelt und weiterverarbeitet werden. Die Gemeinde ist auf der Grundlage dieser Angaben und im Rahmen der Pflichten und Rechte nach dieser Satzung befugt, ein entsprechendes Verzeichnis der Abgabepflichtigen einschließlich ihrer abgabenrelevanten Daten zu führen.

## **§ 25**

### **Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1)

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde alle für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu ermöglichen bzw. zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsnachweis das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Grundbuchänderung schriftlich mitzuteilen.

(2)

Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen

Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3)

Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 26**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere Härten, so können die Beiträge, Gebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 27**

### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -).

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen des Gebührenpflichtigen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 5-7 und 25 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgstedt vom 01.11.2016, die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2023 sowie die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgstedt vom 01.11.2016 außer Kraft.

Borgstedt, 05.12.2025

Wilfried Roggenbuck

Bürgermeister